Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 372:
Sankt Mauritz - Sportbereich Sudmühle

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Die mit einem Pflanzgebot belegten privaten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Flurgehölzen (z. B. Hainbuche, Haselnuss, Holunder, Heckenrose, Schneeball) zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

   Innerhalb dieser Flächen ist mindestens je 50 qm Fläche ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Die zu pflanzenden Sträucher und Büsche sind mit einer Mindesthöhe von 0,6 m in einem Abstand von 1,0 m x 1,0 m zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

2. Auf den Stellplatzflächen ist pro 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (z. B. Spitzahorn, Stieleiche, Sommerlinde u. a.) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzusehen, die mit bodendeckenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen ist (§ 9 (1) 25 a BauGB).

3. Stellplatzflächen, Gebäudezugangsflächen und Wegeflächen sind aus wassergebundener Decke, Kies, Rasengittersteinen oder Steinpflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen auszuführen (§ 9 (1) 16 BauGB i. V. m. § 9 (1) 20 BauGB).

4. Die Außenwandflächen von Gebäuden sowie Einfriedigungen sind zu mindestens 50 % durch das Anpflanzen von Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Knöterich, Geißblatt, Waldrebe, Kletterrose, u. a.) fachgerecht zu begrünen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) 25 a BauGB).

   Die Begrünung muss so angeordnet sein, dass sie bei normalen Wuchsverhältnissen in spätestens 5 Jahren abgeschlossen ist.

5. Die Dachflächen von Nebengebäuden und eingeschossigen Anbauten der geplanten Tennishalle einschließlich der Vordächer sind vollflächig extensiv zu begrünen (§ 9 (1) 25 a BauGB). Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Lichtschächte o. ä.

6. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind einzelne, untergeordnete bauliche Anlagen in Zusammenhang mit den Nutzungszwecken „Tennisanlage“ und „Freibad“ ausnahmsweise zulässig, jedoch nicht auf Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

1. Die Außenwandflächen der zu errichtenden Gebäude sind zu mindestens 50 % in Sichtmauerwerk unter Verwendung roter Vormauerziegel auszuführen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe